

Überbetriebliche Kurse der Grafikerinnen EFZ / Grafiker EFZ

Konzept

9. Juli 2010

1 Grundlagen

1.1 Zweck

Die überbetrieblichen Kurse (üK) ergänzen die Bildung in der beruflichen Praxis und die schulische Bildung. Der Besuch der Kurse ist für alle Lernenden obligatorisch.

1.2 Trägerschaft

Träger der überbetrieblichen Kurse sind die beiden Berufsverbände SGD Swiss Graphic Designers und SGV Schweizer Grafiker Verband.

1.3 Organe

Die Organe der Kurse sind:

- a die Aufsichtskommission,
- b die Kurskommissionen.

Die Kommissionen konstituieren sich selbst und geben sich ein Organisationsreglement. Mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kantone ist in der Kurskommission Einsitz zu gewähren.

1.4 Kursinhalte

Die Inhalte der überbetrieblichen Kurse (nachstehend Kurse genannt) richten sich verbindlich nach dem Bildungsplan.

1.5 Bewertung

Die Leistungen der Lernenden in den überbetrieblichen Kursen werden mit Noten bewertet und sind Bestandteil des Qualifikationsverfahrens. Siehe Bildungsplan Teil D, Qualifikationsverfahren.

3 | 7

1.6 Zeitpunkt, Dauer und Hauptthemen

Kurs	Zeitpunkt	Dauer	Hauptthemen / Leitziele
I	1. Semester	5 Tage zu 8 Stunden	Computer – Realisierung
II	3. Semester	5 Tage zu 8 Stunden	Produktionstechniken – Detailgestaltung – Realisierung
III	5. Semester	5 Tage zu 8 Stunden	Idee und Konzept – Idee – Konzept

1.7 Anforderungen an die Lehrpersonen

Die Anforderungen an die Lehrpersonen richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen der Verordnung über die Berufsbildung (Art. 45 BBG).

Art. 45 (BBG) Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

- 1 Als Berufsbildnerin oder Berufsbildner gilt, wer in der beruflichen Grundbildung die Bildung in beruflicher Praxis vermittelt.
- 2 Berufsbildnerinnen und Berufsbildner verfügen über eine qualifizierte fachliche Bildung sowie über angemessene pädagogische und methodisch-didaktische Fähigkeiten.
- 3 Der Bundesrat legt die Mindestanforderungen an die Bildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner fest.
- 4 Die Kantone sorgen für die Bildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner.

Anforderungen an die Lehrpersonen die als Spezialisten weniger als 4 Wochenlektionen pro Jahr an üK Kursen unterrichten. Zugezogene Spezialisten aus der Praxis.

Art. 45 (BBV) Andere Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

(Art. 45 BGG)

Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten sowie in Lehrwerkstätten und anderen für die Bildung in beruflicher Praxis anerkannten Institutionen verfügen über:

- c. eine berufspädagogische Bildung von:
 - 1. 600 Lernstunden, wenn sie hauptberuflich tätig sind,
 - 2. 300 Lernstunden, wenn sie nebenberuflich tätig sind.

Art. 46 (BBV) Lehrkräfte für die schulische Grundbildung und die Berufsmaturität

(Art. 46 BGG)

- 2 Die Lehrbefähigung für berufskundliche Bildung setzt voraus:
 - b. eine berufspädagogische Bildung von:
 - 2. 300 Lernstunden bei nebenamtlicher Tätigkeit.

Art. 47 (BBV) Nebenberufliche Bildungstätigkeit

(Art. 45 und 46 BGG)

- 1 Eine nebenberufliche Bildungstätigkeit üben Personen in Ergänzung zu ihrer Berufstätigkeit auf dem entsprechenden Gebiet aus.
- 2 Die Tätigkeit im Hauptberuf umfasst mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit.
- 3 Wer weniger als durchschnittlich vier Wochenstunden unterrichtet, unterliegt nicht den Vorschriften nach den Artikeln 45 Buchstabe c. und 46 Absatz 2 Buchstabe b. Ziffer 2.

1.8 Finanzierung der Kurse

Die Kurskommissionen erstellen auf der Grundlage des generellen Budgets (Eingabe an die SBBK für die Festsetzung der Bundesbeiträge) ein Budget für die Kurskosten. Jede Kurskommission lässt das Budget durch die Kantonsvertretung jährlich genehmigen und erstellt zuhanden der Aufsichtskommission jährlich einen Rechenschaftsbericht mit einer Kostenübersicht.

4 | 7

Jede Kurskommission ist angehalten eine eigene Buchhaltung zu führen.

1.9 Organisation und Trägerschaft

Siehe Organisationsreglement.

2 Kurs I Computer: Hard- und Software, Peripherie

2.1 Beschrieb

Der Kurs vermittelt den Lernenden die grundlegenden Kenntnisse zum aktuellen Computerbetriebssystem und -netzwerk. Er behandelt die spezifischen Eigenschaften der Peripheriegeräte wie Printer und Scanner sowie der Datenträger. Die Lernenden werden in die gebräuchlichsten Computerprogramme eingeführt und mit deren Eigenschaften vertraut gemacht.

Die Lernenden erstellen ein digitales Dokument professionell und wenden die digitalen Bildformate fachlich korrekt an.

Sie werden über die Eigenschaften und Gefahren der von ihnen verwendeten chemisch-technischen Produkte instruiert.

Sie werden über die wichtigsten Regeln zur ergonomischen Einrichtung ihres Arbeitsplatzes unterwiesen und lernen die möglichen Folgen psychischer Belastung am Arbeitsplatz kennen.

2.2 Inhalte

Leistungsziele nach Bildungsplan.

2.3 Klassengrößen

Klassengrößen richten sich nach den lokalen Gegebenheiten der Kursorte.

2.4 Infrastruktur

Lehrerstation mit Beamer, individuelle Stationen pro Lernende, aktuelle Hard und Software, Peripheriegeräte wie Drucker und Scanner in genügender Anzahl. 5 | 7

2.5 Kursorte

Die Kurskommissionen bestimmen die Kursorte.

3 Kurs II Produktionstechniken

3.1 Beschrieb

Der Kurs vermittelt den Lernenden die grundlegenden Kenntnisse der gängigen Produktionstechniken für Printmedien und für elektronische Medien. Sie erhalten eine Übersicht über die aktuellen und gängigen Produktionstechniken und -verfahren sowie über die Bedruckstoff-Kategorien und deren Eigenschaften.

Die Lernenden werden über den professionellen Realisierungsablauf eines Gestaltungsauftrags und die dazu benötigten Hilfsmittel instruiert. Sie bekommen Kenntnis von Spezialisten zur Lösung bestimmter Realisierungsaufgaben.

Sie werden in die gebräuchlichen Produktionsverfahren mit ihren Vorteilen, Nachteilen und Einflüssen auf die Umwelt eingeführt sowie mit den Instrumenten der Qualitätssicherung vertraut gemacht.

3.2 Inhalte

Leistungsziele nach Bildungsplan.

3.3 Klassengrössen

Klassengrössen richten sich nach den lokalen Gegebenheiten der Kursorte.

3.4 Infrastruktur

Klassenzimmer, Produktionsbetriebe der Kommunikationsbranche.

3.5 Kursorte

Die Kurskommissionen bestimmen die Kursorte.

4 Kurs III Ideenfindung und Konzeptentwicklung

4.1 Beschrieb

Der Kurs vermittelt den Lernenden die gängigsten Methoden zur innovativen Ideenfindung und zeigt auf wie gestalterische Konzepte erfolgreich entwickelt werden können. Er befähigt die Lernenden, die Ideen und Konzepte auf ihre gestalterisch-innovative sowie auf ihre kommunikative Qualität hin zu beurteilen, mit geeigneten Mitteln darzustellen, zu präsentieren und nachvollziehbar zu argumentieren. Dabei lernen sie auch die ökologischen Aspekte kennen.

Die Lernenden werden in die gängigsten Methoden der Ideenfindung eingeführt sowie über den Zweck der Systematisierung der Ideenfindung instruiert. In Übungen und im Team werden die Lernziele erlernt und angewandt.

Dieser Kurs ermöglicht den Lernenden ausdrücklich den Austausch und die Zusammenarbeit in der Gruppe. Deshalb soll der Kurs als Zusammenschluss verschiedener Klassen aus der ganzen Schweiz an einem besonderen Ort (Kurszentrum, Seminarcampus etc.) stattfinden. Als Kursreferenten werden Persönlichkeiten mit herausragenden kreativen Fähigkeiten herangezogen.

4.2 Inhalte

Leistungsziele nach Bildungsplan.

4.3 Klassengrößen

Klassengrößen richten sich nach den lokalen Gegebenheiten der Kursorte.

4.4 Infrastruktur

Atelier, Werkstätten, Zeichensaal

4.5 Lehrpersonen

Spezialisten aus der Praxis, Persönlichkeiten mit herausragenden kreativen Fähigkeiten.

4.6 Kursorte

Zentrale Kursorte: Zwei in der deutschen, je einer in der französischen und italienischen Schweiz.